

Friedhofsgebühren- ordnung

für den Friedhof
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heinersreuth

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsbe-rechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

- (1) Erd- und Urnengräber
 - a) einzelnes Erdgrab 500,00 €
 - b) einzelnes Erdgrab vertieft 550,00 €
 - c) doppeltes Erdgrab 600,00 €
 - d) doppeltes Erdgrab vertieft 700,00 €
 - e) einzelnes Urnengrab 400,00 €
 - f) doppeltes Urnengrab 500,00 €
- (2) Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab 600,00 €
- (3) Zuschläge bei Mehrfachbelegung
 - a) weiterer Sarg im doppelten Erdgrab 200,00 €
 - b) weitere Urne im Urnengrab 150,00 €
 - c) Urne im Erdgrab 200,00 €
- (4) Ruhezeiten
 - a) Die Ruhezeit im Erdgrab beträgt 25 Jahre.
 - b) Für Kinder bis zu 5 Jahren im Erdgrab wird nur die halbe Ruhezeit und die halbe Grabgebühr berechnet.
 - c) Bei Verwendung verrottbarer Urnen beträgt die Ruhezeit nur 10 Jahre.
- (5) Verlängerung der Ruhezeit um 10 Jahre
 - a) einzelnes Erdgrab 200,00 €
 - b) einzelnes Urnengrab 200,00 €
 - c) doppeltes Erdgrab 240,00 €
 - d) doppeltes Urnengrab 240,00 €

§ 5

Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören und sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den obigen Grabgebühren ein Zuschlag von 30 v. H. erhoben.

§ 6

Als Verwaltungsgebühr (Neuanlage/Verlängerung, Grabbrief) wird festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | bei Neuanlage eins Grabes | 60,00 € |
| b) | bei Wiederbelegung bzw. Verlängerung des Grabes | 30,00 € |
| c) | Gebühr für Organisten | 30,00 € |
| d) | Gebühr für Mesner einschl. Geläut bei Überführung | 35,00 € |
| e) | Gebühr für Kreuzträger | 6,00 € |
| f) | Kasualgebühr | 30,00 € |
| g) | Kasualgebühr für Verstorbene, die nicht einer Kirche innerhalb des AcK (Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen) angehören | 150,00 € |

§ 7

Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Grünmatten

- | | | |
|----|---------------------------------|----------|
| a) | einfach tiefes Grab 1,80 m tief | 577,00 € |
| b) | doppelt tiefes Grab 2,40 m tief | 692,00 € |
| c) | Kindergrab 0,80 m tief | 100,00 € |
| d) | Kindergrab 1,10 m tief | 130,00 € |
| e) | Kindergrab 1,30 m tief | 150,00 € |

Urnengräber werden vom jeweiligen Bestatter in Rechnung gestellt.

§ 8

Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses:

- | | | |
|----|----------------------------|---------|
| a) | bei Personen über 5 Jahren | 95,00 € |
| b) | bei Kindern unter 5 Jahren | 30,00 € |

§ 9

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung am 1.3.2018 in Kraft.

Heinersreuth, den 19.02.2019

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heinersreuth

Otto Guggemos, Pfarrer